



Brüssel, den 23. April 2021
(OR. en)

7683/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0355 (NLE)

ENV 209
ENT 62
ONU 36

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Vorschlag der Europäischen Union für einen Beschluss des Exekutivorgans des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Methode zur Aktualisierung von Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (im Folgenden „Göteborg-Protokoll“) in der geänderten Fassung vom 4. Mai 2012, um Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union Rechnung zu tragen

**VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR EINEN BESCHLUSS
DES EXEKUTIVORGANS DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG:
METHODE ZUR AKTUALISIERUNG VON ANHANG II TABELLEN 2 BIS 6
DES PROTOKOLLS ZUR VERRINGERUNG VON VERSAUERUNG, EUTROPHIERUNG
UND BODENNAHEM OZON DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG
(IM FOLGENDEN „GÖTEBORG-PROTOKOLL“)
IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 4. MAI 2012,
UM VERÄNDERUNGEN BEI DEN MITGLIEDERN DER EUROPÄISCHEN UNION
RECHNUNG ZU TRAGEN**

Entwurf eines Beschlusses zur Aktualisierung des Emissionsausgangswerts und der Emissionsverringerungsverpflichtungen je Schadstoff der Europäischen Union gemäß Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Göteborg-Protokolls in der geänderten Fassung von 2012, um Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union Rechnung zu tragen

DAS EXEKUTIVORGAN,

in der Erwägung, dass sich Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union in ihrem Emissionsausgangswert und ihren Emissionsverringerungsverpflichtungen je Schadstoff widerspiegeln sollten, die in Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (im Folgenden „Göteborg-Protokoll“) in der geänderten Fassung von 2012 aufgeführt sind,

stellt fest, dass eine Methode zur Aktualisierung des Emissionsausgangswerts und der Emissionsverringerungsverpflichtungen je Schadstoff, die ausschließlich auf einer mathematischen Berechnung anhand der in Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Göteborg-Protokolls in der geänderten Fassung von 2012 bereits enthaltenen Angaben beruht, festgelegt werden muss, um Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union Rechnung zu tragen,

unter Hinweis auf das von den Vertragsparteien des Übereinkommens auf der 36. Tagung des Exekutivorgans an die Europäische Union gerichtete Ersuchen (ECE/EB.AIR/137), zu sondieren, nach welchen Verfahren die Höchstmengen nach dem Göteborg-Protokoll angepasst werden könnten, um Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union Rechnung zu tragen; unter Hinweis darauf, dass die Überlegungen zu den Emissionshöchstmengen der Europäischen Union auch für die Emissionsverringerungsverpflichtungen der Europäischen Union gelten,

begrüßt, dass das Göteborg-Protokoll in der 2012 geänderten Fassung am 7. Oktober 2019 in Kraft getreten ist,

1. beschließt unbeschadet des Artikels 13 Absatz 1 des Göteborg-Protokolls in der geänderten Fassung von 2012 eine Methode zur Aktualisierung der für die Europäische Union in Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Göteborg-Protokolls in der geänderten Fassung von 2012 aufgeführten Emissionsausgangswerte und Emissionsverringerungsverpflichtungen je Schadstoff, ausgedrückt als prozentuale Verringerung im Verhältnis zu den Emissionsmengen von 2005, für die Zeit ab 2020 wie folgt festzulegen, wenn sich Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union ergeben:
 - Der Emissionsausgangswert der Europäischen Union je Schadstoff ist die Summe der Emissionsausgangswerte je Schadstoff für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei jeder Beitritt zur Europäischen Union oder jeder Austritt aus der Europäischen Union zu berücksichtigen ist.
 - Die Emissionsverringerungsverpflichtung der Europäischen Union je Schadstoff gemäß Anhang II Tabellen 2 bis 6 des Göteborg-Protokolls in der geänderten Fassung von 2012 wird berechnet, indem a) die Emissionsmengen von 2005 für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union mit den ab 2020 geltenden Verringerungsverpflichtungen des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegengerechnet werden, um die zu erzielenden Verringerungen (in Kilotonnen) zu ermitteln; b) die Summe der nach Buchstabe a berechneten Verringerungsziele (in Kilotonnen) für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermittelt wird; und c) die prozentuale Verringerung für die Europäische Union berechnet wird, indem die nach Buchstabe b ermittelte Summe der Verringerungsziele durch die Summe (in Kilotonnen) der Emissionsausgangswerte aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2005 dividiert und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird.

2. beschließt, dass die Europäische Union dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa die nach der Methode gemäß Absatz 1 zur Berücksichtigung von Veränderungen bei den Mitgliedern der Europäischen Union ermittelten aktualisierten Emissionsausgangswerte für 2005 und die aktualisierten Verringerungsverpflichtungen je Schadstoff schriftlich mitteilt; der Exekutivsekretär übermittelt die aktualisierten Zahlen einschließlich der entsprechenden Berechnungen allen Vertragsparteien des Übereinkommens zur Information.
-